

14 9.1950

Inhalt:

<p><i>Bekanntmachung des Bayer. Ministerpräsidenten betr. Einfuhrverbot für Küken, Nutz-, Zucht- und lebendes Schlachtgeflügel vom 31. Juli 1950</i></p> <p><i>Gesetz über die vorläufige Gewährung von Leistungen durch den Staat und die seiner Aufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts vom 27. Juli 1950</i></p> <p><i>Gesetz zum Abschluß der politischen Befreiung vom 27. Juli 1950</i></p> <p><i>Fünftes Gesetz über Sicherheitsleistungen und Kreditaufnahme des bayerischen Staates vom 27. Juli 1950</i></p>	<p><i>S. 107</i></p> <p><i>S. 107</i></p> <p><i>S. 107</i></p> <p><i>S. 108</i></p>
<p><i>Gesetz über die Regelung der Dienstbezüge der noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter des bayerischen Staates vom 27. Juli 1950</i></p> <p><i>Gesetz über den gerichtsärztlichen Dienst vom 27. Juli 1950</i></p> <p><i>Berichtigung des Gesetzes zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung vom 28. November 1949</i></p> <p><i>Berichtigung der Bekanntmachung über die Versorgungssämter und das Hauptversorgungsamt in Bayern vom 29. Juni 1950</i></p>	<p><i>S. 109</i></p> <p><i>S. 110</i></p> <p><i>S. 110</i></p> <p><i>S. 110</i></p>

Bekanntmachung

Die Alliierte Hohe Kommission für Deutschland hat mit Beschluß vom 29. Juni 1950 die Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Einfuhrverbot für Küken, Nutz-, Zucht- und lebendes Schlachtgeflügel vom 21. März 1950 (GVBl. S. 70) aufgehoben.

München, den 31. Juli 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz

über die vorläufige Gewährung von Leistungen durch den Staat und die seiner Aufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts

Vom 27. Juli 1950

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Leistungen, die bisher nach Maßgabe der Vorschriften gewährt wurden, welche auf Grund der Art. 162 Abs. 3 und 165 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GVBl. S. 349) ergangen sind, können bis auf weiteres im Rahmen der genannten Vorschriften weiter oder neu gewährt werden.

§ 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 10. Juni 1950 in Kraft.

München, den 27. Juli 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz

zum Abschluß der politischen Befreiung

Vom 27. Juli 1950

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Verfahren gegen Betroffene, die nicht hinreichend verdächtig sind, Hauptschuldige oder Belastete zu sein, sind durch den öffentlichen Kläger oder, wenn Klage bereits erhoben ist, durch Beschluß der Spruchkammer einzustellen. Der Beschluß kann vom öffentlichen Kläger innerhalb eines Monats mit Be-

schwerde zur Berufungskammer angefochten werden. Über die Einstellung des Verfahrens erhält der Betroffene eine Bescheinigung.

§ 2

(1) Betroffene, die rechtskräftig in die Gruppe der Minderbelasteten eingereiht sind und über deren endgültige Einreihung im Nachverfahren noch nicht rechtskräftig entschieden ist, sind mit Inkrafttreten des Gesetzes in die Gruppe der Mitläufer eingereiht.

(2) Über die Einreihung wird dem Betroffenen vom öffentlichen Kläger eine Bescheinigung ausgestellt.

(3) Sühnemaßnahmen und Verfahrenskosten, die im Nachverfahren auferlegt worden sind, sind erlassen. Bereits bezahlte Geldsühnen und Verfahrenskosten werden nicht zurückerstattet.

§ 3

(1) Betroffene, die rechtskräftig in die Gruppe der Mitläufer oder der Entlasteten eingereiht sind oder die Einstellungsbescheinigung nach § 1 oder die Einreihungsbescheinigung nach § 2 Abs. 2 erhalten haben, unterliegen mit dem Inkrafttreten des Gesetzes keinen Tätigkeitsbeschränkungen mehr.

(2) Artikel 64 des Befreiungsgesetzes bleibt unberührt.

(3) Bei der Berufung in ein öffentliches Amt, bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst und bei der Zulassung zu einem zulassungspflichtigen Beruf ist die frühere Verbindung des Bewerbers mit dem Nationalsozialismus im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens entsprechend zu berücksichtigen.

(4) Bestimmungen in Wiedergutmachungsgesetzen, wonach die frühere Verbindung mit dem Nationalsozialismus dem Wiedergutmachungsanspruch entgegensteht, bleiben unberührt.

§ 4

In Art. 62 des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) vom 29. März 1949 (GVBl. 1949 S. 69 ff.) wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

Die Wählbarkeit verliert ein Abgeordneter auch dann, wenn er die demokratische freiheitliche Grundordnung bekämpft, insbesondere die demokratische Staatsform oder ihre grundlegenden Einrichtungen verächtlich macht oder staatstotalitäre, nationalsozialistische militaristische Ideen oder Völkerhaß oder Rassenwahn verbreitet oder fördert.

§ 5

Art. 37 Abs. 2 des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) vom 29. 3. 1949 (GVBl. 1949 S. 69 ff.) erhält folgende Fassung:

(2) Nicht wählbar sind außer den in Art. 2 aufgeführten Personen ehemalige Mitglieder der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, sofern sie unter eine der Kategorien fallen, welche auf der diesem Gesetz als Anlage beigefügten Liste aufgeführt sind, es sei denn, sie sind vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus nicht betroffen oder entlastet.

§ 6

Soweit gegen einen Betroffenen im Hinblick auf seine Verbindung mit dem Nationalsozialismus rechtsgültige Anordnungen zugunsten eines Dritten ergangen sind, wird ihre Bereinigung durch besondere Gesetze geregelt.

§ 7

(1) Die Aufhebung eines Spruches durch die für die politische Befreiung zuständige oberste Landesbehörde ist nicht mehr zulässig, wenn nicht innerhalb zweier Monate seit dem Eintritt der Rechtskraft des Spruches entweder ein Gesuch um Überprüfung eingebracht worden ist oder die Behörde die Nachprüfung angeordnet hat.

(2) Die Frist beginnt mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, wenn der Spruch zu diesem Zeitpunkt bereits rechtskräftig war.

§ 8

(1) Der Ministerpräsident kann Entscheidungen, die auf dem Gebiet der Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus in einem anderen Lande der Bundesrepublik Deutschland gegen einen Betroffenen ergangen sind oder ergehen, für das Land Bayern anerkennen.

(2) Die Anhängigkeit eines dem Verfahren nach dem Befreiungsgesetz entsprechenden Verfahrens in einem anderen Lande der Bundesrepublik Deutschland steht der Durchführung eines Verfahrens in Bayern entgegen.

§ 9

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt die Bayerische Staatsregierung.

§ 10

Das Gesetz tritt am 1. September 1950 in Kraft.
München, den 27. Juli 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Anlage

zum Gesetz zum Abschluß der politischen Befreiung
Liste gemäß Art. 37 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes

(Die Buchstaben und Ziffern beziehen sich auf die Anlage zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946.)

1. Die Angehörigen der Gestapo (Teil A B I 1) und des SD (Teil A H I 7 und II 7),
2. die Politischen Leiter der Partei und ihre Stellvertreter bis herunter zum Ortsgruppenleiter einschließlich (Teil A D I 2, II 2),
3. Die Reichstags- und Landtagsabgeordneten der NSDAP,
4. die Landesbauernführer und ihre Stellvertreter (Teil A D I 4a),
5. die Offiziere der Waffen-SS bis herunter zum Sturmabführer einschließlich und die Offiziere der Allgemeinen SS (Teil A E I 1, 2),
6. die Führer der SA (Teil A E I 3), jedoch nur bis herunter zum Standartenführer einschließlich,
7. die Offiziere des RAD bis herunter zum Oberarbeitsführer einschließlich (Teil A H I 1),
8. die Amtsträger der Arbeitsfront in Teil A F I 1,
9. die Inhaber des NS-Blutordens und des Goldenen Parteiabzeichens (Teil A J I 1, 2),
10. die Reichsminister, Staatsminister, Staatssekretäre und Reichsstatthalter nach dem 9. März 1933,

11. die Reichsbevollmächtigten, Sonderbevollmächtigten, Reichskommissare, Generalkommissare, Generalinspektoren, Beauftragten und Wehrkreisbeauftragten, Reichstreuhand der Arbeit, Sondertreuhand der Arbeit und Generalreferenten seit 30. Januar 1933 (Teil A K I 4),
12. die Richter, Staatsanwälte und Beisitzer des Volksgerichtshofs (Teil A N I 3).

Fünftes Gesetz

über Sicherheitsleistungen und Kreditaufnahme des bayerischen Staates
vom 27. Juli 1950

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

(I) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des bayerischen Staates gegenüber Kreditinstituten die Bürgschaft für Kredite zu übernehmen, die im Rahmen des ersten Arbeitsbeschaffungsprogramms der Bundesregierung (Schwerpunktprogramm) gewährt werden, wenn und soweit die notwendige Sicherheit nach banküblichen Grundsätzen nicht anders als durch eine Bürgschaft des Staates zu erreichen ist.

(II) Die verbürgte Kreditsumme darf nicht übersteigen:

1. für Kredite zur Förderung von Handwerk und Kleingewerbe,
 - a) die an Flüchtlingsbetriebe gegeben werden, den Gesamtbetrag von 10 Mill. DM,
 - b) die an sonstige Betriebe gegeben werden, den Gesamtbetrag von 1 Mill. DM,
2. für Kredite zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im übrigen,
 - a) die an Flüchtlingsbetriebe gegeben werden, den Gesamtbetrag von 18 Mill. DM,
 - b) die an sonstige Betriebe gegeben werden, den Gesamtbetrag von 20 Mill. DM.

(III) Der Gesamtbetrag an Krediten, für welche Bürgschaften übernommen werden können, erhöht sich für die Kredite unter Abs. (II) Ziffer 1 a) um einen etwaigen Minderbetrag der Kredite unter Abs. (II) Ziffer 2 a) gegenüber dem Gesamtbetrag von 18 Mill. DM.

(IV) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, gegenüber der Bayer. Staatsbank die Bürgschaft zu übernehmen für die Verbindlichkeit der Bayer. Staatsbank gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder der Vertriebenbank AG aus der Übernahme der Darlehen, die nach Abs. (II) Ziffer 1 a) und Abs. (III) an Kreditnehmer weitergegeben werden.

(V) Soweit in Fällen des Abs. (II) Ziffer 1 a) Bürgschaften für Flüchtlingsbetriebe über 30 000.— DM übernommen werden sollen, ist die Zustimmung des in § 1 Abs. III des Gesetzes über die Erweiterung der Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates vom 14. Juni 1949 (GVBl. S. 139) genannten Bürgschaftsausschusses notwendig.

In den Fällen des Abs. (II) Ziffer 1 b), 2 a) und 2 b) hat das Staatsministerium der Finanzen vor der Übernahme einer Bürgschaft den vom Bayerischen Landtag gemäß § 3 Abs. 5 des Vierten Gesetzes über Kreditgewährungen und Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates vom 27. Februar 1950 (GVBl. S. 55) bestellten Ausschuß zu hören.

(VI) Die Bürgschaften sollen nach Möglichkeit auf einen Teil des Kredits oder Ausfalls beschränkt werden.

§ 2

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt,

1. die im ersten Arbeitsbeschaffungsprogramm der Bundesregierung (Schwerpunktprogramm) auf Bayern entfallenden Siedlungskredite in Höhe von 11 Mill. DM und Kredite für den Bau von Landarbeiterwohnungen in Höhe von 1 Mill. DM,
2. die bei den landwirtschaftlichen Kreditaktionen auf Bayern entfallenden Siedlungskredite in Höhe bis zu 3 Mill. DM gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder der Vertriebenenbank AG. selbstschuldnerisch zu verbürgen.

§ 3

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im ersten Arbeitsbeschaffungsprogramm der Bundesregierung (Schwerpunktprogramm) für den Straßenbau in Bayern vorgesehenen Mittel in Höhe von 6 Mill. DM durch Ausgabe von Schatzwechseln zu beschaffen.

§ 4

(I) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des bayerischen Staates die Bürgschaft zu übernehmen

1. für Verbindlichkeiten von Unternehmen, die nicht Flüchtlingsbetriebe sind, sofern es sich um volkswirtschaftlich besonders wichtige, förderungswürdige Betriebe handelt, die jedoch nach bankmäßigen Grundsätzen mangels der üblichen Sicherheiten Kredit nicht erlangen können;
2. für die Ersatzansprüche der Bürgschaftseinrichtungen des Handwerks aus der Übernahme von Bürgschaften zugunsten von Handwerksbetrieben.

(II) Der jeweilige Stand der verbürgten Kreditsumme darf nicht übersteigen:

1. für Kredite zur Förderung der Industrie, den Gesamtbetrag von 10 Mill. DM,
2. für Kredite zur Förderung von Handwerk und Gewerbe, insonderheit für die Ersatzansprüche der Bürgschaftseinrichtungen des Handwerks aus der Übernahme von Bürgschaften zugunsten von Handwerksbetrieben, den Gesamtbetrag von 3 Mill. DM,
3. für Kredite zur Förderung des Fremdenverkehrs, den Gesamtbetrag von 3 Mill. DM.

(III) Die Bürgschaft darf nur für Kredite mit einer Laufzeit von längstens fünf Jahren gewährt werden. Sie ist nach Möglichkeit auf einen Teil des Kredits oder Ausfalls zu beschränken.

(IV) Die Übernahme der Bürgschaft bedarf der vorherigen Zustimmung eines Bürgschaftsausschusses. Diesem gehören an:

- | | |
|---|--|
| 2 | Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen, |
| 1 | " " " für Wirtschaft, |
| 1 | " " " für Arbeit und soziale Fürsorge. |

Der Ausschuss kann für den einzelnen Fall geeignete Sachverständige zuziehen.

(V) Das Staatsministerium der Finanzen hat vor Übernahme einer Bürgschaft den in § 1 Abs. V Satz 2 genannten Ausschuss des Bayerischen Landtags zu hören.

§ 5

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zu Lasten des bayerischen Staates die Bürgschaft zu leisten für die Verbindlichkeiten

- a) der Kunstseidenfabrik Bobingen aus einer Anzahlung der Aktiengesellschaft für Plastikindustrie (Plabag), Romanshorn/Schweiz, in Höhe bis zu 7 Millionen DM;
- b) der Landesbank Bayer. Haus- und Grundbesitzer AG. in München aus der Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung der Instandsetzung von Gebäuden, in Höhe bis zu 250 000.— DM.

§ 6

Die Ermächtigung des § 1 Abs. 1 Buchstabe b) des Gesetzes über die Erweiterung der Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates vom 14. Juni 1949 (GVBl. S. 139), für Kredite der Bayerischen Staatsbank an die Bayerische Landessiedlung GmbH. und die Bayerische Bauernsiedlung GmbH. Bürgschaft zu leisten, wird unter Erhöhung des Höchstbetrages auf 15 Millionen DM auch auf Kredite anderer Kredit- oder Versicherungsinstitute ausgedehnt.

§ 7

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, bei der nach den Bestimmungen des Flüchtlingsiedlungsgesetzes erfolgenden Wiedereingliederung von heimatvertriebenen Landwirten in die Landwirtschaft zu Lasten des bayerischen Staates Bürgschaften gegenüber Verpächtern von landwirtschaftlichen Grundstücken im Gesamtbetrag bis zu 500 000 DM zu übernehmen.

§ 8

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. August 1950 in Kraft.

München, den 27. Juli 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz

über die Regelung der Dienstbezüge der noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter des bayerischen Staates

Vom 27. Juli 1950

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Für die Zahlung der Dienstbezüge der Beamten, die am 8. Mai 1945 Beamte des bayerischen Staates oder einer nach dem 8. Mai 1945 vom bayerischen Staat übernommenen Reichsverwaltung waren und in deren Rechtsstellung keine Änderung eingetreten ist, die die Zahlung ausschließt, gelten während der Dauer der Kriegsgefangenschaft oder einer Internierung im Ausland die folgenden Bestimmungen.

§ 2

- (1) Es werden vom 1. November 1949 an gezahlt:
 - a) die Dienstbezüge der verheirateten Beamten (Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß) mit 50 v. H., dazu die gesetzlichen Kinderzuschläge,
 - b) wenn die Ehe nicht mehr besteht, 10 v. H. der Dienstbezüge für jedes kinderschlagsberechtigte eheliche oder einem solchen gleichgestellte Kind, insgesamt jedoch nicht mehr als 50 v. H. der Dienstbezüge, dazu die gesetzlichen Kinderzuschläge,
 - c) für uneheliche Kinder unter den in § 14 Abs. 2 Nr. 4 des Besoldungsgesetzes bestimmten Voraussetzungen die gesetzlichen Kinderzuschläge.
- (2) Die Höhe der Dienstbezüge berechnet sich nach dem Stande vom 1. November 1949.
- (3) Der auszuzahlende Betrag — ohne Kinderzuschläge — darf 250.— DM monatlich nicht übersteigen und nicht weniger als die Hinterbliebenenbezüge betragen.

- (4) Die Bezüge sind voraus zahlbar.
- (5) Gezahlt wird in den Fällen des Abs. 1 Buchst. a) an die Ehefrau, in den Fällen des Abs. 1 Buchst. b) und c) an die Kinder, oder, solange diese geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, an deren gesetzliche Vertreter.

§ 3

Die Bezüge werden nur gewährt, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Beamte noch lebt. Dies ist anzunehmen, wenn im Laufe der dem Zahlungs-

beginn vorhergehenden 12 Monate ein Lebenszeichen eingetroffen ist.

§ 4

Bezüge werden nicht gezahlt, wenn anzunehmen ist, daß der Beamte im Verfahren nach dem Befreiungsgesetz in die Gruppe I oder II dieses Gesetzes eingereiht würde.

§ 5

Auf die Bezüge werden die hierauf bereits gezahlten Vorschüsse sowie die seit dem 1. November 1949 nach dem Gesetz über Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen vom 30. Mai 1949 (GVBl. S. 120) geleisteten Unterhaltsbeihilfen angerechnet. Im übrigen werden Unterhaltsbeihilfen nach dem genannten Gesetz an Angehörige von kriegsgefangenen Beamten, Angestellten und Arbeitern des bayerischen Staates nicht mehr gewährt.

§ 6

(1) Die Zahlung der Bezüge endet mit dem Tage, der der Wiederaufnahme der Zahlung der vollen Dienstbezüge an den Beamten vorhergeht, spätestens jedoch mit Ablauf des Monats, in dem der Beamte aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden ist.

(2) Liegt von einem noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Beamten seit einem Jahr oder länger kein Lebenszeichen mehr vor, so ist die Zahlung der Bezüge mit dem Beginn der Zahlung der Verschollenenbezüge nach Art. 121 BBG. einzustellen.

§ 7

Mit vorstehender Regelung sind alle weitergehenden Ansprüche der noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Beamten auf Zahlung von Dienstbezügen auch für die Zeit vor dem 1. November 1949 abgegolten.

§ 8

Für die Zahlung der Bezüge der noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen verheirateten Angestellten und Arbeiter des bayerischen Staates oder einer nach dem 8. Mai 1945 vom bayerischen Staat übernommenen Reichsverwaltung, denen bis zum 8. Mai 1945 Vergütungen oder Löhne gezahlt worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 9

(1) Die Angehörigen der noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen entfernten Beamten des bayerischen Staates oder einer nach dem 8. Mai 1945 vom bayerischen Staat übernommenen Reichsverwaltung erhalten vom 1. November 1949 an widerrufliche Unterhaltsbeiträge in Höhe von 80 v. H. der gesetzlichen Hinterbliebenenbezüge. Dabei gilt der Versorgungsfall als mit dem Ablauf des 8. Mai 1945 eingetreten.

(2) Der Unterhaltsbeitrag — ohne Kinderzuschläge — darf 200 DM monatlich nicht übersteigen und nicht weniger als die Hinterbliebenenrenten nach dem Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte vom 16. März 1947 (GVBl. S. 107) betragen.

§ 10

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinden, Gemeindeverbände sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend.

§ 11

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen.

§ 12

Dieses Gesetz ist dringlich; es tritt mit Wirkung vom 1. November 1949 in Kraft.

München, den 27. Juli 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans E h a r d

Gesetz

über den gerichtsärztlichen Dienst

Vom 27. Juli 1950

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

(1) Der gerichtsärztliche Dienst wird bei den Landgerichten und den am Sitz eines Landgerichts bestehenden Amtsgerichten von Landgerichtsärzten versehen. Der gerichtsärztliche Dienst bei den übrigen Amtsgerichten wird je nach den dienstlichen Erfordernissen durch die Landgerichtsärzte, die Ärzte der Gesundheitsämter oder andere hierfür besonders geeignete Ärzte besorgt.

(2) Zu den Dienstaufgaben des Landgerichtsarztes gehört auch die Wahrnehmung des gefängnisärztlichen Dienstes bei dem Landgerichtsgefängnis seines Landgerichts und bei den vom Staatsministerium der Justiz im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern bestimmten Strafanstalten.

§ 2

In der Regel wird bei jedem Landgericht ein Landgerichtsarzt aufgestellt. Bei Bedarf werden bei einem Landgericht mehrere Landgerichtsärzte aufgestellt und den Landgerichtsärzten Hilfsärzte beigegeben.

§ 3

Als Landgerichtsärzte und als Hilfsärzte bei Landgerichtsärzten sind nur Ärzte anzustellen, die die Prüfung für den öffentlichen Gesundheitsdienst abgelegt haben. Die Landgerichtsärzte müssen außerdem besondere Erfahrungen in der gerichtlichen Medizin und in der gerichtlichen Psychiatrie besitzen.

§ 4

Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatsministerium des Innern im Benehmen mit den Staatsministerien der Justiz und der Finanzen.

§ 5

(1) Das Gesetz tritt am 1. August 1950 in Kraft. Gleichzeitig wird die Zweite Verordnung zum Vollzuge des Reichsgesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 24. Dezember 1935 (GVBl. S. 793) aufgehoben.

(2) Bis zur Bestellung der Landgerichtsärzte und zur anderweitigen Regelung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes versehen die Gesundheitsämter den gerichtsärztlichen Dienst bei den Landgerichten und den Amtsgerichten nach den bisherigen Vorschriften weiter.

München, den 27. Juli 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans E h a r d

Berichtigung

Im Gesetz zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung vom 28. November 1949 (GVBl. 1950 S. 29) sind die im folgenden aufgeführten Fehler zu berichtigen:

§ 2 Zeile 8: anstatt berührt richtig: herrührt;

§ 4 Zeile 6: anstatt Veräußerungen richtig: Veräußerung;

§ 4 Zeile 10: anstatt haben richtig: hat;

§ 9 Zeile 4: anstatt Landesstelle richtig: Landstelle.

Bei der Bekanntmachung über die Versorgungsämter und das Hauptversorgungsamt in Bayern vom 29. Juni 1950 (GVBl. Nr. 15 S. 96) muß die Überschrift richtig lauten:

Bekanntmachung über die Versorgungsämter und das Landesversorgungsamt in Bayern.